

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 21.06.2000

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Verlegung der Wochenmärkte Moers-Eicker Wiesen und Moers-Vinn
3. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 Ackerstraße vom 05.06.2000
4. Bekanntmachung zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Moers vom 05.06.2000
5. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Moers, Repelen – Am Moersbach – vom 05.06.2000
6. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers, Ufort – Im Uforter Feld – vom 05.06.2000
7. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 323 der Stadt Moers, Ufort – Friedenstraße – vom 05.06.2000
8. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 7 B der Stadt Moers "Im Angerfeld" für das Teilgebiet Fenchelstraße/Buschstraße (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers)
9. Bekanntmachung des Hinweises auf die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Stadt Moers
10. Korrektur zur Bekanntmachung der Widmung von Straßen im Amtsblatt Nr. 12, Seite 89, vom 30.05.2000
11. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2004
12. Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
13. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 7. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 27. Juni 2000
14. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 8. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 28. Juni 2000

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 164 013** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 30.05.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 667 043** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 08.06.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Wegen des Feiertages (Fronleichnam) werden die Wochenmärkte Moers-Eicker Wiesen und Moers-Vinn auf Mittwoch, den 21.06.2000 vorverlegt.

Moers, den 22.05.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 Ackerstraße
vom 05.06.2000**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **23.05.2000** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 Ackerstraße als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Fluchtlinienpläne in Kraft. Der Aufhebungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 und die Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von** sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Aufhebung der Fluchtlinienpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **23.05.2000** als Satzung beschlossene Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.06.2000

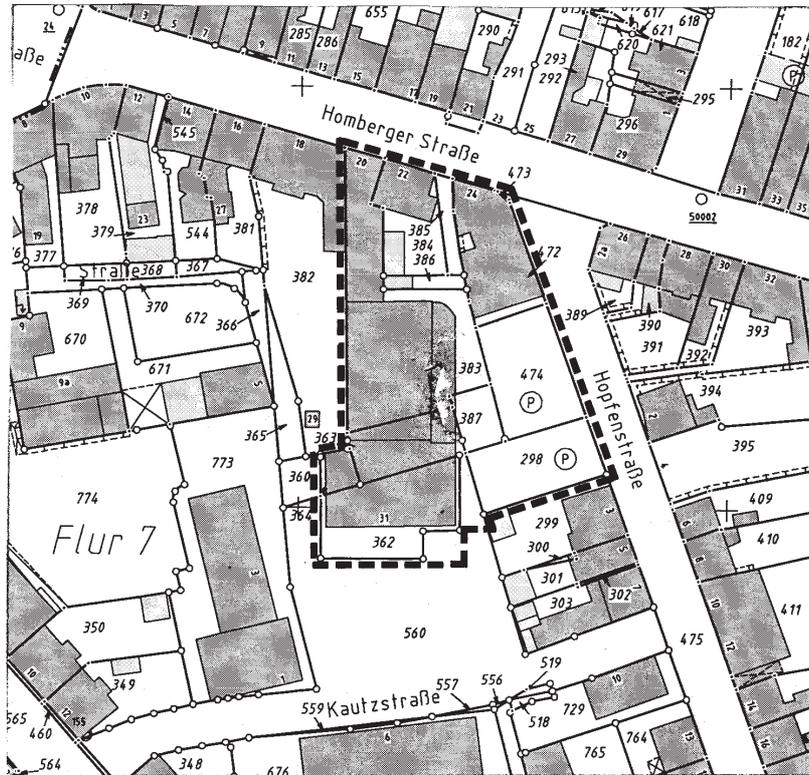
Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Moers
vom 05.06.2000**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.09.1999** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Stadt Moers als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 7 in Kraft.

Der Aufhebungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Durchführungsplan Nr. 7 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Planungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Durchführungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Teilaufhebung des Durchführungs-

planes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **01.09.1999** als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Durchführungsplanes Nr. 7, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.06.2000

Hofmann
Bürgermeister

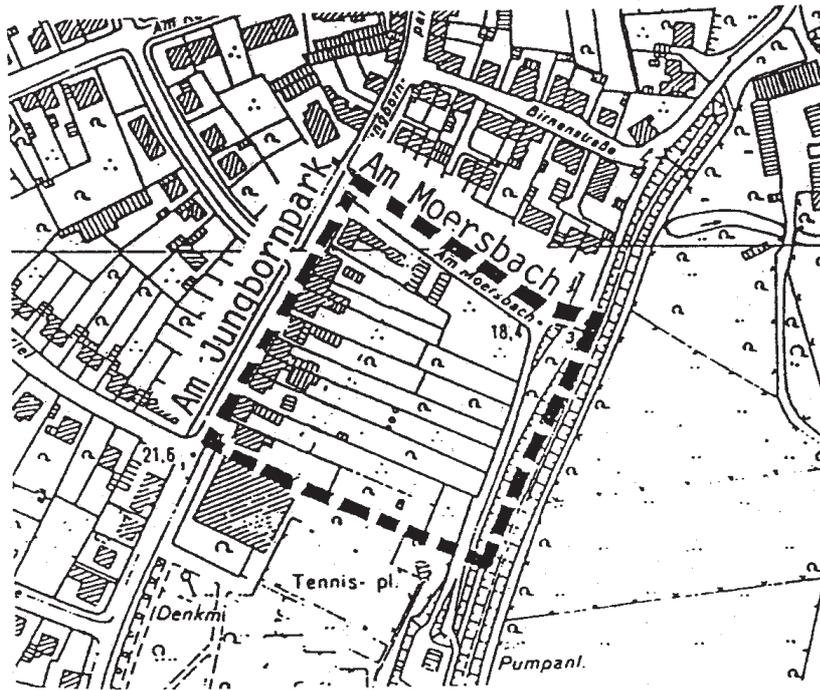
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Moers,
Repelen - Am Moersbach -
vom 05.06.2000**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **23.05.2000** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Moers, Repelen - Am Moersbach - als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 121 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 121 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von** sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 23.05.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 121, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.06.2000

Hofmann
Bürgermeister

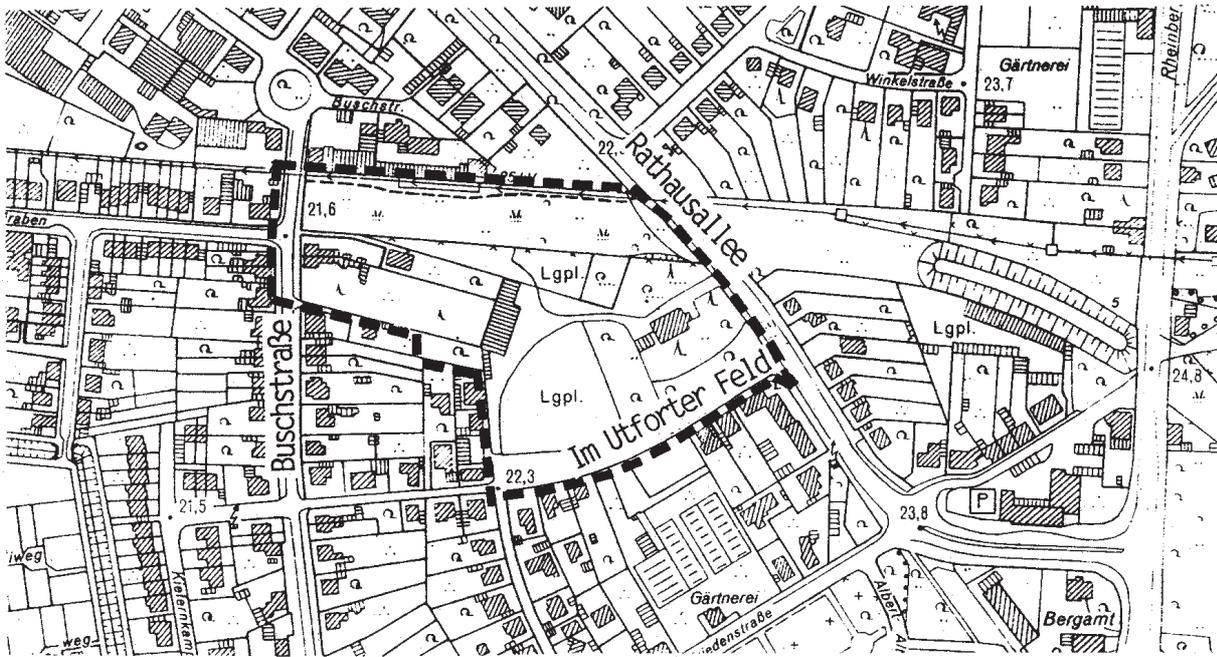
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers,
Uffort - Im Ufforter Feld -
vom 05.06.2000**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **23.05.2000** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Moers, Uffort - Im Ufforter Feld - als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 123 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 123 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 23.05.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 123, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.06.2000

Hofmann
Bürgermeister

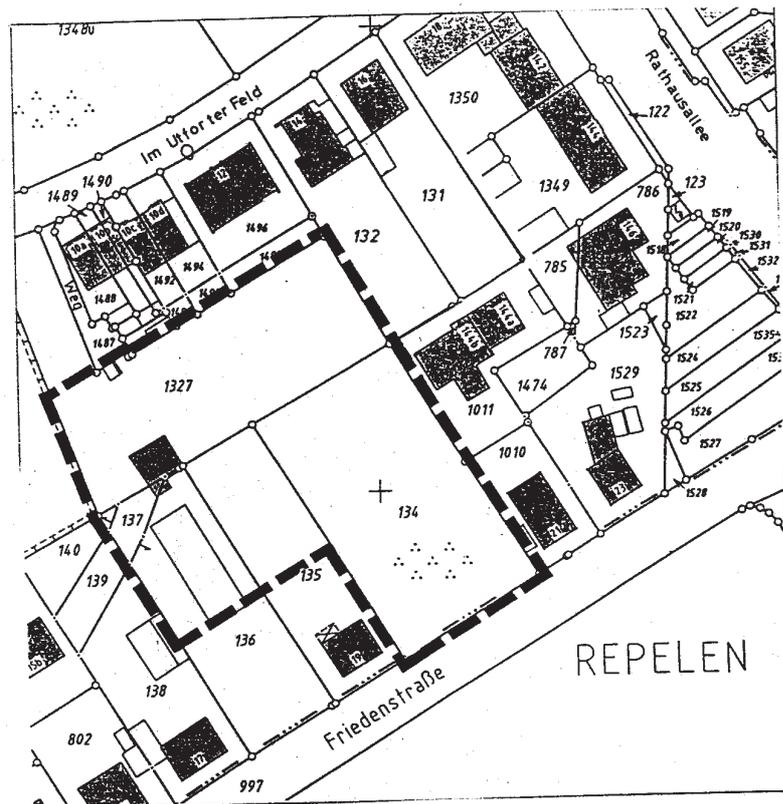
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 323 der Stadt Moers, Uffort – Friedenstraße - vom 05.06.2000

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **23.05.2000** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 323 der Stadt Moers, Uffort - Friedenstraße - als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 323 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 323 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb ei-**

nes Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von** sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 23.05.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 323, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.06.2000

Hofmann
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 7 B der Stadt Moers "Im Angerfeld" für das Teilgebiet Fenchelstraße/Buschstraße (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers).

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 25.05.2000 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141) für die Grundstücke Gemarkung Repelen, Flur 45, Nrn. 1582, 1584, 37 und 38 einen Teilumlegungsplan – bestehend aus der Teilumlegungskarte und dem Teilumlegungsverzeichnis – aufgestellt.

Der von dem Teilumlegungsplan betroffene Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Katasterkarte gekennzeichnet.

Die Teilumlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Moers nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

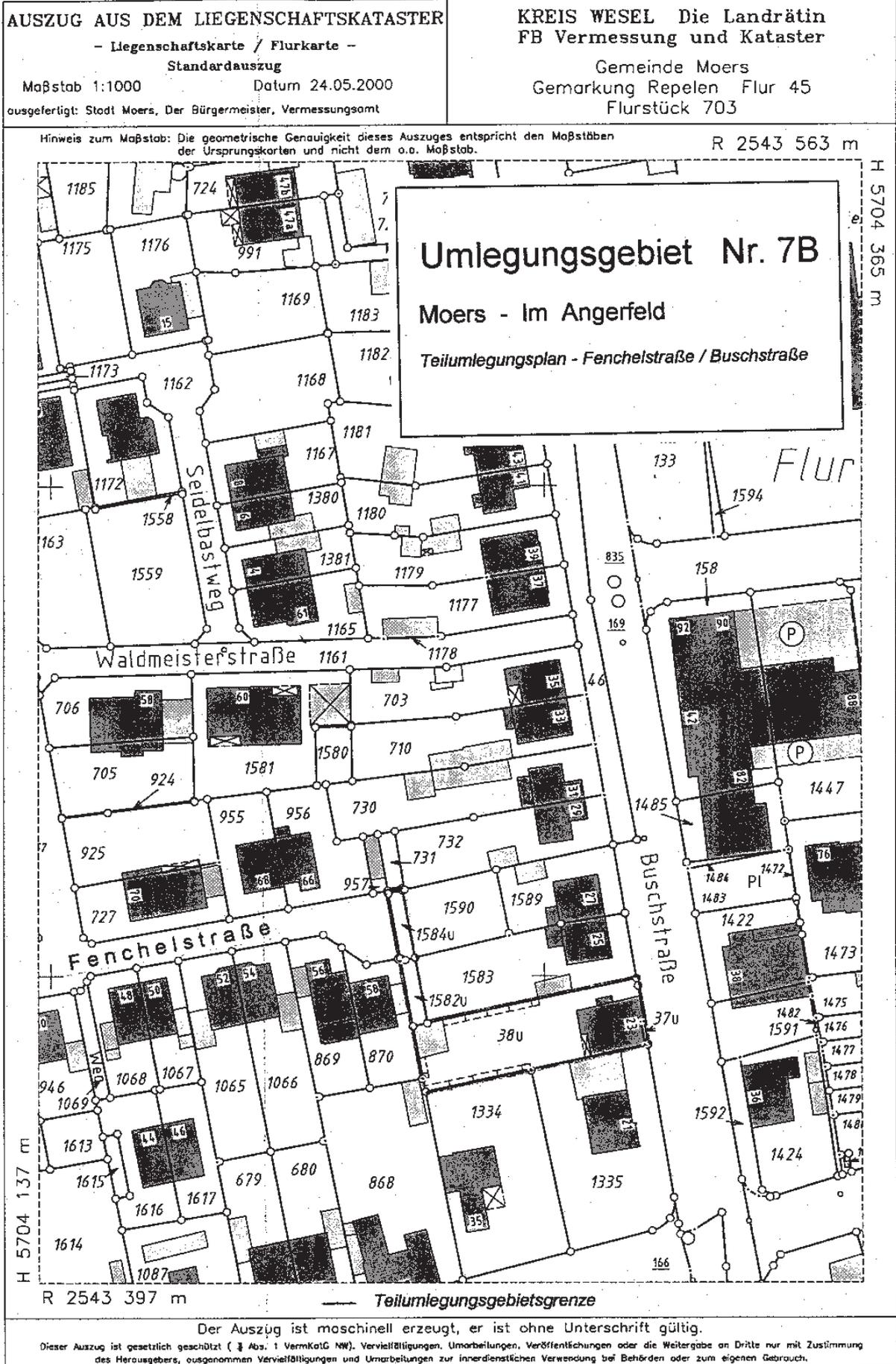
Der Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, eingesehen werden.

Den Teilumlegungsplan kann gem. § 69 BauGB jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Moers, den 25.05.2000

Umlegungsausschuss der Stadt Moers
Vorsitzender
Faßbender

L. S.



**Hinweis
auf die Änderung der Verbandssatzung des
Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Wesel und der Stadt Moers**

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die geänderte Fassung der

**Satzung des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Wesel und der Stadt Moers**

zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. April 2000, Nr. 17, unter Ziffer 150 (Seite 133) öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung der geänderten Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Moers, den 24. Mai 2000

Sparkassenzweckverband für den
Kreis Wesel und der Stadt Moers
Szidzik
Verbandsvorsteher

Nachrichtlich wird bekannt gegeben:

**Änderung der Verbandssatzung
des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Wesel und der Stadt Moers**

Bezirksregierung
31.4.3moer

Düsseldorf, den 14. April 2000

**Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Wesel und der Stadt Moers**

**§ 1
Mitglieder; Name; Sitz**

- (1) Der Kreis Wesel und die Stadt Moers bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regel treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen
"Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Stadt Moers".
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

**§ 2
Zweck; Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Moers
- Sparkasse des Kreises Wesel und der Stadt Moers –
(im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).

Der Verband ist ihr Gewährträger. Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Kreissparkasse Moers und Städtische Sparkasse Moers an.
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 6 SpkG.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander zu gleichen Teilen.

**§ 3
Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Wesel und die Stadt Moers entsenden jeweils 15 Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt.
- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt.

§ 5 Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Verbandsmitglieder und der Sparkassen; die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.
 - b) Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänderinnen oder Treuhänder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter oder Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost POSTDIENST.
 - d) Inhaberinnen oder Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Der Zweckverbandversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldnerin oder Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichsverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein. Die Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt. Insbesondere wählt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreditausschusses und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, die oder der gemäß § 10 (3) SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkassen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes, sofern sie oder er nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß § 18 (2) SpkG nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres/seines Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Moers bzw. der leitenden Bediensteten (Dezernentinnen oder Dezernenten) des Kreises Wesel für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 12 Rechnungsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss

Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern je zur Hälfte zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG).

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 18).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 2 Abs. 3 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der zuständige Regierungspräsident.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Kreises Wesel und der Stadt Moers.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Moers, den 16. August 1999

Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Stadt Moers

Die geänderte Fassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Stadt Moers wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. April 2000

Im Auftrag
Leinders

Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 133

Korrektur der Bekanntgabe der Stadt Moers

Korrektur der Bekanntgabe zur Widmung von Straßen im Amtsblatt Nr. 12, Seite 89, vom 30.05.2000

Es muss richtig heißen:

Teilstück der
Otto-Ottsen-Straße
Anliegerstraße
Gemarkung **Vinn** (anstelle von Gemarkung Moers)
Flurstück 1064, 1065, 1083, 1084.

Moers, den 02.06.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hinkelmanns
Stadtamtsrat

B E K A N N T M A C H U N G

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.05.2000 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2004 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 03. - 07.07.2000 im Rechtsamt, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 256, während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegt.

Gem. § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Moers, den 30.05.2000

Hofmann
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G**über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

(Wasserwerk Rumeln)

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellte Antrag der Stadtwerke Duisburg AG

als Betreiberin des Wasserwerks Rumeln (Unternehmerin)

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. §§ 24, 26 und 27 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NW. Nr. 77) liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438) in der Zeit vom

29.06. bis 28.07.2000 einschließlich

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109; **zu jedermanns Einsicht aus.**

Der Antrag sieht vor, auf dem/den Grundstück(en) der Gemeinde Duisburg

Gemarkung Rumeln
Flur 2 Flurstücke 68, 69, 74, 75 und 242

folgende Gewässerbenutzungen durchzuführen:

Entnahme von Grundwasser aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen 7/1 bis 7/6 bis zu einer Höchstmenge von

750 m³ stündlich
18.000 m³ täglich
540.000 m³ / 30 Tage
4.000.000 m³ jährlich,

zusammen mit den Wasserwerken Bockum (WW 2), Wittlaer (WW 3), Kaiserswerth (WW 4), Wittlaerer Werth (WW 5) jedoch nicht mehr als

5.980 m³ stündlich
86.200 m³ täglich
2.520.000 m³ / 30 Tage
26.988.000 m³ jährlich.

Die Entnahme dient der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Duisburg AG.

Diese Bewilligung soll das am 31.12.2000 durch Fristablauf erlöschende Wasserrecht ersetzen.

Einwendungen können schriftlich in **dreifacher Ausfertigung** oder mündlich zur Niederschrift spätestens bis **vier Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 29.08.2000) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - in 40408 Düsseldorf, Postfach 30 08 65 (**unter Angabe des Aktenzeichens**), erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27.06.1985 (85/337/EWG) das vorliegend beantragte Vorhaben einer Einzelfallprüfung bedarf, die sich an den Kriterien des Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III orientiert.

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine seit langer Zeit betriebene Wassergewinnung handelt, auf die sich die Natur bereits lange eingestellt hat, ist nicht davon auszugehen, dass durch die Fortführung dieser Wassergewinnung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in Art. 3 der Richtlinie genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Auf eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Es ist beabsichtigt, über den Antrag ohne einen Erörterungstermin bzw. eine mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 143 LWG i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW).

Einwendungen hiergegen können ebenfalls spätestens bis **vier Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 29.08.2000) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - in 40408 Düsseldorf, Postfach 30 08 65 (**unter Angabe des Aktenzeichens**), erhoben werden.

Im Übrigen wird - auch für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfinden sollte - darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt.

Ebenso bleiben unberücksichtigt gleichförmige Eingaben i. S. d. § 17 VwVfG die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile betreffend das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen der jeweiligen Einwender deren

Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Düsseldorf, 07.06.2000

Im Auftrag
gez. Gurok

Stadt Moers, den 16.06.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 27. Juni 2000 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 7. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

Beginn: 16.00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 6. Sitzung am 23.05.2000
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten:

5. Vorabbindung von Haushaltsmitteln für das Jahr 2001; hier: städtische Konzertreihe
Berichterstatter: RM Köhler, CDU
6. Beteiligung der Stadt Moers an der Phase 2 des Modellprojektes des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Einführung eines doppelten kommunalhaushalts“
Berichterstatter/in: NN

Planungsangelegenheiten:

7. Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim - Kirchweg/Dorfstraße sowie Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121, 122 und 379
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 - Verzicht auf erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (3) BauGB und Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**Berichterstatter:** Bürgermeister

8. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung der Neubauflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim - Kirchweg/ Dorfstraße -, zur Durchführung des internen und externen Grünausgleichs für Flächenversiegelungen in diesem Bebauungsplangebiet und zur betriebsfertigen Herstellung einer 3-gruppigen Kindertageseinrichtung einschließlich Außenanlagen und Außenspielgeräten
(Stadtplan von Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrat H 13)
Berichterstatter: Bürgermeister
9. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim - Schmiedegasse/Dorfstraße -
Änderungsbereich:
Düsseldorfer Straße, Schmiedegasse, Kirchweg, Dorfstraße
- Beschluss zur Aufstellung
- Beschluss zur Bürgerbeteiligung
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Berichterstatter: RM Eidam, SPD
10. Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Moers, Teilbereich A - Dorfstraße/Kirchweg -
- Aufhebung der Beschlüsse des Rates vom 15.09.1993 zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Moers, Schwafheim - Schmiedegasse/Dorfstraße -
- Beschluss zur Aufstellung der Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 360 a und 379
- Beschluss zur Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Moers - Dorfstraße/Schwarzer Weg -
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181, Teilbereich A gem. § 2 BauGB
- Ergebnisbericht zur Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Abwägung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Berichterstatter: RM Eidam, SPD
11. Bebauungsplan Nr. 150 der Stadt Moers
- Asberg, Friemersheimer Straße/Asterlager Straße -
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 der Stadt Moers, Asberg - Friemersheimer Straße/Asterlager Straße - gemäß § 2 BauGB
- Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Berichterstatterin: RM Heuser, CDU
12. Flächennutzungsplan der Stadt Moers (FNP)
- Neudruck des FNP mit Aktualisierung der nachrichtlichen Übernahmen, Vermerke, Kennzeichnungen und wirksamen Änderungen einschließlich der Ergänzung des Erläuterungsberichtes
Berichterstatter: Bürgermeister
- Sonstige Angelegenheiten:**
13. Zukunft des Bettenkamper Meeres;
hier: Anträge der F.D.P.-Fraktion vom 05.06.2000 und 14.06.2000
- Antrag der SPD-Fraktion vom 07.06.2000 -
14. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2000 - 2002
Berichterstatterin: RM Freund, SPD
15. Trägerschaft über die Kindertagesstätte Stockrahmsfeld, Kapellen
Berichterstatter: RM Hitter, CDU
16. (Schulhof) - Spielflächenprogramm
Berichterstatter/in: NN
17. Sonderprogramm Strukturpolitische Flankierung der Kohlebeschlüsse; Förderung von Maßnahmen an Schulen aus Stadterneuerungsmitteln
18. Verkaufsoffene Sonntage in Moers-Kapellen am 17.09.2000, in Moers-Mitte am 01.10.2000 und in Moers-Meerbeck am 12.11.2000
Berichterstatter/in: NN
19. Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk 3 - Meerbeck, Baerler Busch -
Berichterstatter/in: NN
20. Benennung von Straßen und Plätzen
Stadtplan 1:15.000, F 7 (B-Plan Nr. 123)
Berichterstatter: Bürgermeister
21. Benennung von Straßen und Plätzen
Stadtplan 1:15.000, F 7 (B-Plan Nr. 323)
22. Ordentliche Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG am 21.06.2000 in Köln;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO
23. Besetzung des Sozialausschusses
- Vertreter des Bundes der Vertriebenen
Berichterstatter: Bürgermeister
24. Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in Ausschüsse der Stadt Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
25. Berufung von Mitgliedern in den Umweltbeirat
26. Bekanntgaben und Kenntnismnahmen
27. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates
- Nichtöffentliche Sitzung** **Beginn:** Im Anschluss an die öffentliche Sitzung
- TO-Punkte 1 - 3 Geschäftsordnungspunkte
TO-Punkte 4 - 8 Grundstücksangelegenheiten
TO-Punkte 9 - 19 Sonstige Angelegenheiten
- Moers, den 21. Juni 2000
- Hofmann
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 28. Juni 2000 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 8. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung**Beginn: 16.00 Uhr****T A G E S O R D N U N G**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschlussgründen gem. § 31 GO

Haushaltsangelegenheiten:

3. Entscheidung über evtl. eingegangene Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers mit Produkt-Haushalt und Kameralem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000

Berichterstatter: Bürgermeister

4. Stellenplan 2000 der Stadt Moers
5. Haushaltssatzung der Stadt Moers mit Produkt-Haushalt und Kameralem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000
6. Investitionsprogramm der Stadt Moers für den Planungszeitraum 1999 - 2003
7. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Moers für die Jahre 2000 - 2003 (4. Fortschreibung)

Sonstige Angelegenheiten:

8. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
9. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 21. Juni 2000

Hofmann
Bürgermeister

